



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Oktober 2021

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20310	4. 10. 2021	Dritte Änderung des Runderlasses „Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“	796
		Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	
2123	11. 6. 2021	Sechste Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.	796
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
224	30. 9. 2021	Änderung des Runderlasses „Förderrichtlinie Neustart miteinander“	796
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
283	24. 9. 2021	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in Umweltbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW – FöBNE)	797
7824	20. 9. 2021	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere (FöRL GuR).	801
7845	15. 9. 2021	Änderung der RL Schulprogramm NRW.	806

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landespersonalausschuss NRW	
20. 9. 2021	Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2022.	807
	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
14. 10. 2021	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	807

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

20310

**Dritte Änderung des Runderlasses
„Zuständigkeit für Personalangelegenheiten
der Beschäftigten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales“**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– I B 4-2007 –

Vom 4. Oktober 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales „Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ vom 2. Oktober 2008 (MBL NRW. S. 564), der zuletzt durch Runderlass vom 21. Juli 2020 (MBL NRW. S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - bb) Die Buchstaben d und e werden die Buchstaben c und d.
 - b) Nummer 1.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - cc) Buchstabe d wird Buchstabe c.
2. Nummer 3.3 wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 796

2123

**Sechste Änderung der Berufsordnung der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 11. Juni 2021

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2021 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV NRW. S. 230) geändert worden ist, die folgende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 19. November 2005 (MBL NRW. 2006 S. 42), die zuletzt durch Beschluss vom 24. Mai 2016 (MBL NRW. S. 339) geändert worden ist, beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. September 2021 – Az.: V A 2 91.11.03 – genehmigt worden ist:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird der Punkt am Satzende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) das Selbstbestimmungsrecht seiner Patienten zu achten.“
2. In § 2 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zahnärztinnen und Zahnärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten in persönlichem

Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies zahnmedizinisch vertretbar ist und die erforderliche zahnärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Aufklärung, Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird.“

Artikel 2

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 28. Juli 2021

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, 3. September 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

H a m m

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 6. Oktober 2021

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBL NRW. 2021 S. 796

224

**Änderung des Runderlasses
„Förderrichtlinie Neustart miteinander“**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– StabH – 1900 –

Vom 30. September 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Förderrichtlinie Neustart miteinander“ vom 15. Juli 2021 (MBL NRW. S. 488) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4

Zuwendungsvoraussetzungen

Je eingetragenem Verein kann eine öffentliche Veranstaltung bis zum 30. Juni 2022 gefördert werden, die dazu beiträgt, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Gemeinwesen vor Ort zu stärken.“

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. November 2021“ durch die Angabe „31. Mai 2022“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt auch über die Laufzeit des Corona-Erlass II hinaus.“

- b) In Nummer 6.3 Nummer 3 und Nummer 6.5 Satz 5 wird jeweils die Angabe „31. März 2022“ durch die Angabe „30. September 2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 796

283

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der Bildung
für nachhaltige Entwicklung (BNE) in Umwelt-
bildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen
(Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungs-
einrichtungen NRW – FöBNE)**

Runderlass

des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz
– VIII-4 – 61.23.03.00 –

Vom 24. September 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309) Zuwendungen an Umweltbildungseinrichtungen für die Durchführung von Maßnahmen und Projekten der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

Die Förderung des Landes knüpft an die NRW-Nachhaltigkeitsstrategie 2020 „Die globalen Nachhaltigkeitsziele konsequent umsetzen“ an und dient unmittelbar der Umsetzung von Ziel 4 „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“. Sie trägt damit auch zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) bei.

Zentrales Ziel der Förderung ist die Sicherung und Weiterentwicklung einer landesweiten Netzwerkstruktur an BNE-/Umweltbildungseinrichtungen, die zielgruppenspezifische Bildungsmaßnahmen im Umweltbereich unter Berücksichtigung des Konzepts einer Bildung für nachhaltige Entwicklung und einer diversitätssensiblen Didaktik durchführen. Die Zuwendung des Landes soll den Umweltbildungseinrichtungen in ihrer Rolle als BNE-Regionalzentren die Möglichkeit bieten, mit ihren Bildungsprogrammen Lernprozesse in formalen und nicht-formalen Bildungssektoren (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Ausbildungsbetrieben, Weiterbildung) zu unterstützen und Gestaltungskompetenz bei Lernenden zu fördern.

Darüber hinaus können BNE-/Umweltbildungseinrichtungen eine Strahlkraft in ihrer Region entfalten. Durch die partnerschaftliche Unterstützung von Kitas, Schulen und die Mitarbeit in regionalen Bildungsnetzwerken sowie durch die Vernetzung mit anderen Nachhaltigkeitsakteurinnen und -akteuren im direkten Umfeld ist zu erwarten, dass durch die Fördermaßnahme auch ein Beitrag im Rahmen kommunaler beziehungsweise regionaler Nachhaltigkeitsprozesse geleistet wird.

Die Gewährung der Zuwendung trägt zur Umsetzung folgender rechtlicher Bestimmungen bei:

- Artikel 7 und 29 a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist,

- § 4 Absatz 6 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908),
- § 4 Absatz 2 des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 910),
- § 11 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist,
- § 2 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist,
- Programme zur Umsetzung des Investitionsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795)
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21),
- Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Netzstruktur BNE-/Umweltbildungseinrichtungen

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen und Aktivitäten regional bedeutsamer Umweltbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, die im Verbund durch vertikale und horizontale Vernetzung, Informations- und Wissenstransfer, Unterstützung und Beratung von Einrichtungen der formalen und nicht-formalen Bildung in ihrer Region, durch Fort- und Weiterbildung sowie eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Bereitstellung und Umsetzung eines landesweiten, qualitativ hochwertigen BNE-/Umweltbildungsangebots für unterschiedliche Zielgruppen beitragen. Die netzwerkartige Zusammenarbeit dieser Regionalzentren wird über eine Landeskoordinierungsstelle als Netzzentrale verknüpft, die in der „Fach- und Koordinierungsstelle Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE-Agentur) in der Natur- und Umweltschutzakademie NRW eingerichtet ist.

Umweltbildungseinrichtungen im Sinn dieser Richtlinie sind außerschulische Lernstandorte mit einem spezifischen Profil in der natur-, umwelt- und klimabezogenen Bildungsarbeit, deren Angebote sich am Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung ausrichten. Als didaktisch gestaltete Räume ermöglichen sie vor allem Kindern und Jugendlichen entdeckendes, forschendes, erfahrungs- und handlungsorientiertes Lernen vor Ort

am Standort und in der Begegnung mit Natur und Umwelt. Dabei kommen zeitgemäße naturwissenschaftliche Erkenntnisse und interdisziplinäres Umweltwissen als Voraussetzung für selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Urteilen und Handeln ebenso zum Tragen wie emotional- soziale Aspekte durch das unmittelbare Naturerleben mit allen Sinnen, um das Verständnis für die Gesetzmäßigkeiten der Natur und das Verantwortungsbewusstsein für die natürlichen Lebensgrundlagen zu stärken. Der fachlichen Fokussierung der Einrichtung auf Umweltbildung als BNE-Schwerpunktsetzung liegt ein ausformuliertes und bereits angewandtes pädagogisches Konzept zugrunde.

Ein Regionalzentrum im Sinn dieser Richtlinien kann eine einzelne Umweltbildungseinrichtung sein, soweit sie selbst in der Lage ist, die unter Nummer 2.1 definierten Leistungen vollumfänglich in ihrer Region zu erbringen. Ein Regionalzentrum kann aber auch durch die Zusammenarbeit einer kommunalen Gebietskörperschaft mit einer oder mehreren Umweltbildungseinrichtungen in einer Region gebildet werden. Dabei nutzen die jeweils Beteiligten ihre spezifischen Alleinstellungsmerkmale, um die Leistungen eines BNE-Regionalzentrums gemäß Nummer 2.1 gemeinsam zu erbringen und eine bestmögliche Zielerreichung in der Region zu gewährleisten. Die Koordinierung und Steuerung liegt in diesem Fall bei der kommunalen Gebietskörperschaft.

Gefördert werden Maßnahmen und Netzwerkaktivitäten, die von einer Einrichtung in den nachfolgenden Handlungsfeldern erbracht werden:

2.1.1

Handlungsfeld BNE-Bildungsprogramm

Verbindlich:

Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung eines umfassenden, kompetenzorientierten BNE-Programms mit Veranstaltungen, Seminaren, Kursen und weiteren Bildungseinheiten für eine möglichst breite Zielgruppenansprache, das das Erreichen der 17 internationalen Nachhaltigkeitsziele innerhalb der planetaren Grenzen unterstützt. Das Bildungsprogramm umfasst sowohl analoge wie digitale Bildungsangebote. Ein Beitrag zur Bewältigung ökologischer Herausforderungen, wie etwa ein reflektierter und verantwortungsvoller Umgang mit den natürlichen Ressourcen, den Schutz und Erhalt der Biodiversität und ein Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels, wird grundsätzlich erwartet.

Hierzu gehören:

- Erlebnis- und handlungsorientierte Methoden und Zugänge zur Entwicklung und Stärkung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsbewusstsein und -handeln als begleitende Maßnahmen schulischer Bildungsprozesse,
- Vorhaben der Unterstützung und Gestaltung von Bildungsmöglichkeiten zur frühkindlichen Auseinandersetzung mit Natur und Umwelt, insbesondere der Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen und Familienzentren.

Nach Möglichkeit:

- Maßnahmen zur Einbindung und Teilhabe von Menschen mit besonderen Bedarfen auf Basis praxisgerechter Konzepte und Methoden, insbesondere von Menschen aus sozial benachteiligten Bevölkerungsschichten, Menschen mit Einwanderungsgeschichte oder Menschen mit Behinderung,
- Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen Hochschulen auf dem Gebiet der Bildung für nachhaltige Entwicklung insbesondere in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern und anderen wissenschaftlichen Nachwuchskräften,
- Schulungen und Fortbildungen zur Entwicklung und Stärkung von Nachhaltigkeitskompetenzen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aller Bildungsbereiche von Elementarbildung und schulischer Bildung über Hochschulbildung und berufliche Bildung bis zur außerschulischen Bildung und Weiterbildung,

- zusätzliche inhaltliche Schwerpunktsetzungen und ergänzende Bildungsformate sind im Rahmen des BNE-Programmangebots möglich.

2.1.2

Handlungsfeld Maßnahmen zur Unterstützung des Landesprogramms „Schule der Zukunft“

Verbindlich:

Übernahme regionaler Unterstützungsaktivitäten in Abstimmung mit der Landeskoordination und den Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren des Landesprogramms im Umfang von mindestens 552 Stunden pro Jahr und höchstens 920 Stunden pro Jahr durch eine Fachkraft der Einrichtung.

Die Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- a) Angebote zur fachlichen Begleitung der am Landesprogramm teilnehmenden Schulen, Netzwerke und Kindertageseinrichtungen, sofern diese ein Teil eines regionalen Netzwerks sind,
- b) Anwerbung und aktive Hinführung weiterer Einrichtungen zur Beteiligung am Landesprogramm,
- c) aktive Beteiligung bei der Einwerbung und Gewinnung regionaler Partnerinnen und Partner des Landesprogramms, einschließlich der Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit einzelnen Schulen und gegebenenfalls Kindertageseinrichtungen,
- d) Mitwirkung bei der regionalen Öffentlichkeitsarbeit des Landesprogramms,
- e) fachliche und organisatorische Unterstützung bei den regionalen Veranstaltungsformaten des Landesprogramms (Infoveranstaltungen, BNE-Module, Austauschtreffen) und
- f) nur soweit dies in den jeweiligen Förderzeitraum fällt: Mitarbeit in den Jürs der Region sowie bei der Ausrichtung regionaler Auszeichnungsfeiern.

2.1.3

Handlungsfeld Netzwerkaktivitäten in der Region

Verbindlich:

Mindestens einer der nachfolgend aufgeführten Ansätze muss verfolgt werden, weitere Aktivitäten können ausgeführt werden.

- a) Horizontale Vernetzung mit weiteren interessierten Nichtregierungsorganisationen, BNE- Expertinnen und -Experten und Kommunen oder Kreisen zwecks Austausch, Zusammenarbeit sowie Sichtbarmachung von gelingender BNE-Arbeit durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen, weitere Vernetzungsaktivitäten sind nicht ausgeschlossen,
- b) Unterstützung und Beratung von Kommunen, Nichtregierungsorganisationen und weiteren Akteurinnen und Akteuren vor Ort bei der Verknüpfung lokaler Nachhaltigkeitsthemen mit Bildungsaktivitäten,
- c) Mitarbeit in bereits bestehenden kommunalen beziehungsweise regionalen Bildungsnetzwerken.

2.1.4

Handlungsfeld Kooperation im Landesnetzwerk Bildung für nachhaltige Entwicklung NRW

Verbindlich:

Teilnahme am überregionalen Austausch der im Netzwerk integrierten Einrichtungen (zum Beispiel an Landesnetzwerktreffen),

- Mitwirkung in Arbeitskreisen des Landesnetzwerkes,
- Beteiligung an der landesweiten Durchführung gemeinsamer Bildungsprojekte und -aktionen gebündelt über die Koordinierungsstelle im Landesnetzwerk,
- verpflichtende Teilnahme am einheitlichen Berichtswesen zur Gewährleistung eines Förderprogramm-Controllings sowie Beteiligung an wissenschaftlichen Begleituntersuchungen,

- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit im Landesnetzwerk.

2.1.5

Handlungsfeld fachbezogene Weiterbildung und Qualifizierung

nach Bedarf zum Beispiel:

- Qualifizierung im Bereich digitales Lernen und Arbeiten (zum Beispiel Weiterbildung von Projektmitarbeitenden im Umgang mit digitalen Medien und deren Einsatz in der pädagogischen Arbeit),
- Weiterbildung zu Themen der nachhaltigen Entwicklung zur Verknüpfung von Umwelt und Entwicklungsfragen,
- Weiterbildung und Qualifizierung in Fragen der inklusiven Bildungsarbeit,
- Qualifizierung zu Aspekten einer BNE-Zertifizierung,
- Präventionsarbeit in Fragen der Kindeswohlgefährdung.

Es werden höchstens 40 Stunden für Fortbildungen pro Jahr und Einrichtung gefördert.

2.2

Sonstige Projektförderungen

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen und Projekte, die der Förderung von Nachhaltigkeitsbewusstsein und -handeln im Rahmen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen, die Vermittlung von interdisziplinärem Fachwissen unterstützen und den Austausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren befördern.

Förderfähig sind insbesondere:

- Vorhaben zur Vermittlung von systemischen Zusammenhängen der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Erprobung und Umsetzung von innovativen Methoden, Konzepten und Ansätzen einer handlungs- und beteiligungsorientierten Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Maßnahmen zur Stärkung einer vernetzten Zusammenarbeit von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Bildung für nachhaltige Entwicklung und
- Entwicklung und Erprobung digitaler Formate einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1

Netzstruktur BNE-/Umweltbildungseinrichtungen

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger für Projekte der Nummer 2.1 ist die Trägerin oder der Träger einer Umweltbildungseinrichtung mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Dies sind:

- gemeinnützig tätige juristische Personen des Privatrechts wie Vereine und Verbände sowie Stiftungen oder Gesellschaften,
- Kirchen,
- Gemeinden und Gemeindeverbände oder
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Natürliche Personen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

Zuwendungen werden nicht gewährt für Einrichtungen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und Biologische Stationen, die gefördert werden nach dem Rund-erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW“ vom 1. Januar 2005 (MBl. NRW. S. 564), der zuletzt durch Runderlass vom 12. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 585) geändert worden ist.

3.2

Sonstige Projektförderung

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger für Projekte der Nummer 2.2 sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und Privatrechts, soweit sie als Umweltbildungsanbieterin oder Umweltbildungsanbieter tätig sind und gemeinnützige Zwecke verfolgen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Netzstruktur BNE-/Umweltbildungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass eine am Netz beteiligte Einrichtung auf allen unter Nummer 2.1 als verbindlich beschriebenen Handlungsfeldern aktiv wird, wobei Umfang und Intensität der Maßnahmen je nach Größe und Reichweite der Einrichtung unterschiedlich sein können. Die Zuwendung wird insoweit auf Basis einer qualifizierten und quantifizierten Maßnahmenplanung gewährt.

Als Kriterien bei einer Erstantragstellung werden angelegt:

- Vorlage eines integrierten Gesamtkonzeptes mit Angaben
 - zu den angewandten pädagogischen Grundlagen der Einrichtung im Sinn einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in Verbindung mit Möglichkeiten eines erfahrungs- und handlungsorientierten Lernens und der Nutzung eines hierfür geeigneten Außengeländes (Kriterium der fachlichen Eignung der Einrichtung),
 - zur aktuellen regionalen oder kommunalen Verankerung beziehungsweise Bedeutung der Einrichtung unter Berücksichtigung ihres räumlichen Einzugsgebietes, der Zielgruppenerreichung sowie bestehender Kooperationen und Vernetzungsaktivitäten (Kriterium der regionalen Relevanz),
 - zu den geplanten Maßnahmen, Vernetzungsaktivitäten und damit verfolgten Zielen während des Projektzeitraums (Maßnahmenplan) in Verbindung mit einem entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplan (Kriterium eines prüffähigen Projektantrags, Maßnahmenplans) und
 - Der Nachweis einer geltenden BNE-Zertifizierung NRW und des aktuellen Leitbildes der Einrichtung.

Für die Folgeantragstellung gilt:

- sofern sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen ergeben haben, ist die Vorlage eines prüffähigen Projektantrags mit Maßnahmenplan in Verbindung mit einem Kosten- und Finanzierungsplan für die neue Förderperiode sowie der Nachweis einer aktuell geltenden BNE-Zertifizierung NRW ausreichend,
- Eine Zuwendung für Einrichtungen in freier Trägerschaft mit dauerhafter Unterstützung Dritter (beispielsweise in Form einer kostenfreien Bereitstellung von Flächen und Gebäuden, finanzieller Zuschüsse für Personal- und Sachausgaben) oder kommunale Einrichtungen wird nur gewährt, wenn das bestehende Engagement im Bewilligungszeitraum im Umfang vor der Antragstellung erhalten bleibt. Dem Antrag ist eine entsprechende, formlose Erklärung des Dritten gesondert beizufügen.

4.2

Sonstige Projektförderung

Die Maßnahme muss an der jeweils aktuellen Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung (abrufbar unter www.umwelt.nrw.de) anknüpfen und zur Umsetzung der darin formulierten Zielsetzungen beitragen. Als Nachweis dient eine schriftliche Darstellung der Bezüge und Beiträge zur Erreichung der Ziele der BNE-Strategie.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3

Form der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Zweckgebundener Zuschuss beziehungsweise zweckgebundene Zuweisung.

5.4

Höhe der Zuwendung

5.4.1

Netzstruktur BNE-/Umweltbildungseinrichtungen

- Der Zuschuss beziehungsweise die Zuweisung kann je nach Umfang des Gesamtvorhabens in der Region beziehungsweise Kommune in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Die Höhe des Landesanteils an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt grundsätzlich 80 Prozent, höchstens jedoch 110 000 Euro pro Einrichtung im Jahr.
- Sollte ein besonderes Landesinteresse vorliegen, können im Einzelfall bei außergemeindlichen Trägern entsprechend der Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Landesmitteln bezuschusst werden, höchstens jedoch 110 000 Euro pro Einrichtung im Jahr. Ein besonderes Landesinteresse liegt vor, wenn die Einrichtung über eine Alleinstellung in ihrer Region verfügt und in diesem Raum keine weiteren außerschulischen Lernorte der Umweltbildung vorhanden sind, die die Übernahme der Funktion eines Regionalzentrums im Landesnetzwerk Bildung für nachhaltige Entwicklung NRW übernehmen können und die Einrichtung nicht in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil selbst zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch eine Eigenerklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers.

5.4.2

Sonstige Projektförderungen

Die Höhe des Landesanteils an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt bis zu 80 Prozent.

5.5

Bemessungsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Zuwendungsfähige Ausgaben sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben.
- Personalausgaben werden nur dann als zuwendungsfähig anerkannt, wenn sie sich eindeutig dem geförderten Projekt zuordnen lassen – das heißt projekt- und aufgabenbezogen sind – und durch Ausgabebelege nach Nummer 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) belegt werden können. Es sind projektbezogene Anstellungsverträge oder – bei bereits bestehenden Verträgen – entsprechende Freistellungsvermerke für die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Verlangen, spätestens jedoch mit dem Verwendungsnachweis, vorzulegen. Zum Nachweis des Umfangs zuwendungsfähiger Personalausgaben sind personenbezogene monatliche Stundennachweise unter Nennung der konkret wahrgenommenen Aufgaben und des dazu benötigten Zeitaufwandes zu führen und auf Verlangen, spätestens als Anlage zum Verwendungsnachweis, vorzulegen. Soweit die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit

ihrer gesamten Arbeitszeit vollumfänglich im vorliegenden Projekt beschäftigt sind und keine anderen Tätigkeiten beim Zuwendungsempfänger versehen, kann auf die personenbezogenen monatlichen Stundennachweise verzichtet werden.

Durch die Durchführung des Vorhabens dürfen dem Land Nordrhein-Westfalen keine arbeitsrechtlichen Verpflichtungen entstehen.

- Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als fiktive Ausgabe in Höhe von pauschal 15 Euro pro geleistete Arbeitsstunde angerechnet werden. Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

Der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise (mit Namen und Unterschrift der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers, Datum, Dauer und Art der Leistung). Diese sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegenzuzeichnen. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist dadurch begrenzt, dass die Zuwendung die Summe der tatsächlich verausgabten förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

- Zweckgebundene Spenden können bei der Bemessung der Zuwendung als Einnahmen außer Betracht bleiben, soweit bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Anteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Darüberhinausgehende zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen.
- Mit der Annahme der Fördermittel ist die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger zur aktiven Mitarbeit der Einrichtung im Verbund mit anderen beteiligten Netzpartnerinnen und Netzpartnern zu verpflichten.
- Eine Förderung nach Nummer 2.1 setzt eine aktuell geltende BNE-Zertifizierung NRW voraus. Übergangsweise kann für das Jahr 2022 nachgewiesen werden, dass die Einrichtung sich in einem laufenden Zertifizierungsprozess befindet. Der Antragsteller oder die Antragstellerin reicht hierzu die Bestätigung der Geschäftsstelle der BNE-Zertifizierung NRW über den definierten Abgabetermin der Zertifizierungsunterlagen ein.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

6.1.1

Netzstruktur BNE-/Umweltbildungseinrichtungen

- Erstanträge auf Gewährung von Zuwendungen für Projekte nach Nummer 2.1 sind jeweils schriftlich bis zum 31. Oktober eines Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Antragsformulare sind im Internet abrufbar (www.lanuv.nrw.de).
- Folgeanträge auf Gewährung von Zuwendungen für Projekte nach Nummer 2.1 sind jeweils schriftlich bis zum 15. Dezember eines Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Antragsformulare sind im Internet abrufbar (www.lanuv.nrw.de).
- Das integrierte Gesamtkonzept (siehe Nummer 4.1) ist im Vorfeld einer Antragstellung der Koordinierungsstelle im Landesnetzwerk Bildung für nachhaltige Entwicklung NRW zur fachlichen Stellungnahme und inhaltlichen Abstimmung in Form einer Projektskizze vorzulegen.
- Bei Erstantragstellung ist dem Projektantrag das integrierte Gesamtkonzept als Anlage beizufügen, zuzüglich:

- a) Informationen zur Trägerstruktur der Einrichtung und zu den an der Trägerschaft Beteiligten,
 - b) Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des Finanzamts),
 - c) einer Übersicht der finanziellen Aufstellung der Einrichtung in Form der Jahresabschlüsse der beiden Vorjahre.
- Bei Folgeanträgen ist neben dem Antrag ein neuer Maßnahmenplan für den weiteren Projektzeitraum mit entsprechendem Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Sofern sich bei den übrigen Anlagen gegenüber der vorangegangenen Antragstellung Änderungen ergeben, sind auch diese in aktualisierter Form einzureichen (Trägerstruktur, pädagogisches Konzept, Geländennutzung, regionale Zielgruppenreichung und Kooperationen, Auszeichnungen).

6.1.2

Sonstige Projektförderungen

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Nummer 2.2 sind schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Antragsformulare sind im Internet unter www.lanuv.nrw.de abrufbar.

Als Anlagen sind die Darstellung der Bezüge zur jeweils geltenden BNE-Strategie und die Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des Finanzamts) beizufügen.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung durch die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise den Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung beziehungsweise der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

6.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Anwendung der Anlage 4 zu Nummer 10 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zu führen.

Für Projekte zu Nummer 2.1:

- Abweichend von Nummer 6.1 Satz 1 ANBest-P und Nummer 7.1 Satz 2 ANBest-G ist der Verwendungsnachweis bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Durchführungszeitraumes vorzulegen.
- Mit Inbetriebnahme eines Förderprogramm-Controllings wird die Vorlage eines Sachberichtes gemäß Nummer 6.2 und 6.3 der ANBest-P beziehungsweise Nummer 7.2 und 7.3 der ANBest-G durch die verpflichtende Teilnahme an dem Controlling ersetzt.
- Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird zur Bewertung der Zielerreichung und Wirkungen der Fördermaßnahmen, Evaluierungsprozesse durchführen. Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinn von Verwaltungsvorschriften Nummer 11a zu § 44 der Landeshaushaltsordnung sind die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem Ministerium oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Evaluationen verwendet, vertraulich behandelt und so anonym veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen, Organisationen oder Einrichtungen nicht möglich ist.

7

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW“ vom 7. September 2016 (MBL NRW. S. 515), der durch Runderlass vom 13. Oktober 2017 (MBL NRW. S. 963) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 797

7824

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere (FöRL GuR)

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– II-2- 63.05.07.03 –

Vom 20. September 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) des Artikels 27 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1),
- b) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), in Verbindung mit dem vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ am 26. April 2021 beschlossenen gültigen Rahmenplan,
- c) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158),
- d) des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309).

1.1

Die Förderung zielt dabei ab auf:

- a) Züchterische Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere, bei der dafür relevante Merkmale erhoben, ausgewertet und für die Abschätzung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts aufbereitet werden,
- b) Verbesserung der Datengrundlage für züchterische Beurteilungen und züchterische Entscheidungen bei Merkmalen der Gesundheit und Robustheit,
- c) Erhöhung der Gewichtung von Merkmalen der Gesundheit und Robustheit bei Selektionsentscheidungen,
- d) Verbesserte Information für Abnehmer von Zuchtprodukten (Landwirte) über die Veranlagung im Bereich Gesundheit und Robustheit auch im Rahmen von Stichproben oder Warentests und

- e) Beschleunigung des züchterischen Fortschritts in Bezug auf gesundheits- und robustheitsrelevante Merkmale und damit eine Verbesserung der Tiergesundheit und Robustheit in der Praxis und, in geeigneten Fällen, der Verlängerung der Nutzungsdauer der landwirtschaftlichen Nutztiere.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Förderfähig sind die einem landwirtschaftlichen Unternehmen (Endbegünstigte oder Endbegünstigter) entstehenden Ausgaben für die Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit durch eine tierzuchtrechtlich anerkannte Zuchtorganisation oder eine Kontrollvereinigung unter Aufsicht der Fachbehörde (Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter).

2.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Ausgaben für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität,
- Ausgaben für technische Hilfe, die die Tiereigentümerin oder der Tiereigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet,
- Ausgaben für Merkmalerfassungen, deren Daten züchterisch nicht zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit genutzt werden können,
- Ausgaben für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind,
- Ausgaben für Datenerhebungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind und
- Ausgaben für die Datenerhebung und -auswertung bei Tieren, die nicht in Nordrhein-Westfalen gehalten werden

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfangende sind Zuchtorganisationen oder Kontrollvereinigungen, die nach den Bestimmungen des Tierzuchtrechts die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen vornehmen oder Stellen, die Datenerhebungen und -auswertungen unter Aufsicht der zuständigen Fachbehörde zur Bestimmung der genetischen Qualität durchführen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die beteiligten Zuwendungsempfangenden in ihren Zuchtprogrammen oder Satzungen die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu einem Schwerpunkt machen.

Die oder der Endbegünstigte der Beihilfe ist das landwirtschaftliche Unternehmen, das eine vergünstigte Dienstleistung erhält.

Endbegünstigte können ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform sein, die im Sinn von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.

3.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen nach Nummer 3.1, die

3.2.1

sich im Sinn der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) in Schwierigkeiten befinden,

3.2.2

einer Rückforderung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass Zuwendungsempfangende eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.

4.2

Der Endbegünstigte muss eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen haben.

Im Vertrag oder der Vereinbarung hat der Endbegünstigte die Zuwendungsempfangenden für die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis im Verwaltungsverfahren zu bevollmächtigen.

4.3

Die erfassten Daten zu Merkmalen der Tiergesundheit und Robustheit sind im Sinn des Zuwendungszweckes im Rahmen von Zuchtprogrammen, welche Merkmale der Gesundheit und Robustheit berücksichtigen, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtorganisationen bereitzustellen und aufzubereiten oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften hinsichtlich Gesundheit und Robustheit vorzusehen.

4.4

Die Daten erhebenden Zuwendungsempfangenden unterliegen dabei der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Fachbehörde (Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter).

4.5

Bei der Datenerhebung und -aufbereitung sind mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen. Regelungen zur Berücksichtigung weiterer Merkmale können durch das für Tierzucht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.

4.6

Die gelieferten Daten sind von den Zuwendungsempfangenden auszuwerten und in einer nachvollziehbaren Form, die auch die Entwicklung und Trends aufzeigt, darzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu gehört mindestens eine Aufbereitung in tabellarischer und graphischer Form.

4.7

Die Zuwendungsempfangenden müssen den für Tierzucht zuständigen Bundesbehörden auf Anfrage und der Bewilligungsbehörde jährlich auf Basis der ermittelten Daten Informationen zu den erfassten Merkmalen zur Verfügung stellen und zwar:

- die erfassten Indikatoren im Sinn des Zuwendungszweckes,
- Entwicklungen, Trends und Ergebnisse und
- aktualisierte langfristige Trends und Ergebnisse über die Merkmalsentwicklung.

Die Bewilligungsbehörde leitet die Informationen zur inhaltlichen Prüfung an die nach Landesrecht für Tierzucht zuständige Fachbehörde weiter. Die Informationen und das Ergebnis der Prüfung sind von der Bewilligungsbehörde dem für Tierzucht zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

4.8

Die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen sind zu veröffentlichen, ohne dass ein Rückschluss auf den Einzelbetrieb oder das einzelne Tier gezogen werden kann.

4.9

Über die zu erbringende verbilligte Datenerhebung wird zwischen dem Endbegünstigten und der Zuwendungsempfangenden ein Vertrag oder eine Vereinbarung abgeschlossen. Der Vertrag oder die Vereinbarung ist Grundlage zur Beantragung der Zuwendung. Er muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Betriebes,
- b) Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses,
- c) Standort und voraussichtliche Kosten des Vorhabens sowie
- d) die voraussichtliche Höhe der Verbilligung (entsprechend der nach Nummer 5.4.1 gewährten Beträge).

Der abgeschlossene Vertrag oder die Vereinbarung zwischen Endbegünstigter oder Endbegünstigtem und Zuwendungsempfangendem gilt nicht als Maßnahmenbeginn.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen gewährt.

5.2

Finanzierungsart

Die Förderung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage / Höhe der Zuwendung

5.4.1

Zuwendungsfähig sind folgende Pauschalbeträge als subventionierte Dienstleistung:

- a) 17,05 Euro je kontrollierte Milchkuh pro Jahr,
- b) 14,50 Euro je kontrollierte Mutterkuh pro Jahr,
- c) 5,60 Euro je vollständig erfasstes Mastrind,
- d) 0,92 Euro je vollständig erfasstes Mastschwein,
- e) 10,58 Euro je kontrollierte Sau und Jahr,
- f) 14,50 Euro je kontrolliertes Schaf beziehungsweise Ziege pro Jahr und
- g) 1,02 Euro je kontrolliertes Mastlamm.

Der Fördersatz beträgt 60 Prozent der pauschalen Ausgaben.

Die Höhe des Zuschusses ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- a) 10,23 Euro je kontrollierte Milchkuh pro Jahr,
- b) 8,70 Euro je kontrollierte Mutterkuh pro Jahr,
- c) 3,36 Euro je vollständig erfasstes Mastrind,

- d) 0,55 Euro je vollständig erfasstes Mastschwein,

- e) 6,35 Euro je kontrollierte Sau und Jahr,

- f) 8,70 Euro je kontrolliertes Schaf beziehungsweise Ziege pro Jahr und

- g) 0,61 Euro je kontrolliertes Mastlamm.

Als vollständig erfasst gilt ein Masttier, bei dem die züchterisch relevanten Daten vom Einstellen in den Mastbetrieb bis zum Abgang des Tieres erhoben wurden.

5.4.2

Die Regelung zur Bagatellgrenze nach Nummer 1.1 Satz 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung wird nicht angewendet.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Förderung ist nach Artikel 27 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union freigestellt.

6.2

Die Fördermaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Sie kann nach positiver Evaluierung fortgesetzt werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zur Mitarbeit an der Evaluierung verpflichtet.

6.3

Beihilfen für Kontrollen in gewerblichen Betrieben können nicht bereitgestellt werden. Für nach steuerlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förderung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

6.4

Aufwendungen, die den Zuwendungsempfangenden im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mitberücksichtigt worden sind, beispielsweise Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Agrarmarktstrukturgesetzes.

6.5

Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum genutzt werden.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Zuwendungen sind jährlich vor den Arbeiten beziehungsweise Tätigkeiten für das geförderte Vorhaben von den Zuwendungsempfangenden mit schriftlichem Antrag und den erforderlichen Unterlagen nach vorgegebenem Muster bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Mit dem schriftlichen Antrag erklärt die oder der Zuwendungsempfangende, dass ihr oder ihm Vollmachten der oder des Endbegünstigten über die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis für die Antragstellung im Verwaltungsverfahren vorliegen.

Zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter.

Im Zuwendungsbescheid ist auf die Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hinzuweisen.

7.3

Auszahlungsverfahren

Es ist von der oder von dem Zuwendungsempfängenden bei der Bewilligungsbehörde ein Mittelabruf nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenem Muster zu erbringen.

Die Auszahlung der Zuwendungen wird nach Vorliegen der Voraussetzungen von der auszahlenden Stelle des Landes direkt an die oder den Zuwendungsempfängenden veranlasst.

Die oder der Zuwendungsempfängende weist den Zuwendungsanteil bei der Abrechnung gegenüber der oder dem Endbegünstigten aus.

7.4

Verwendungsnachweis

Abweichend zu Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gilt folgendes:

Für den vollständigen und abschließenden Nachweis über die Durchführung der Fördermaßnahme und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sind von den Zuwendungsempfängenden Aufstellungen über die kontrollierten Tiere und der weitergereichten Zuwendungen, gegliedert nach den Endbegünstigten, bis spätestens zum 30. April des nachfolgenden Jahres vorzulegen. Die Aufstellung gilt als Belegliste.

Mit dem Verwendungsnachweis ist die Auswertung der Datenerhebung und gegebenenfalls die geänderte Satzung vorzulegen. Bei der Datenerhebung und -aufbereitung sind mindestens die in der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Excel-Datei festgelegten Merkmale zu berücksichtigen. Diese Auswertung ist mit weiteren allgemeinen Informationen wie Entwicklungen, Trends und Ergebnisse im Rahmen der Evaluierung auf Nachfrage in elektronischer Form als Excel-Datei vorzulegen.

8**Sonstige zu beachtende Vorschriften**

8.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Anweisungen Abweichungen zugelassen sind.

8.2

Kontrollmaßnahmen

Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere Fördersachverhalte durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

9**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage 1Mindestens zu erhebende Merkmale

Milchkühe:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitis)
- Robustheit (Exterieurbeurteilung, Geburtsverlauf)
- Fruchtbarkeit (Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen, Totgeburtenrate)
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit

Mutterkühe:

- Robustheit (Exterieurbeurteilung)
- natürliche Hornlosigkeit

Mastrinder:

- Gesundheit (vorzeitige Abgänge, Abgangsursachen)
- Entwicklungsvermögen (Wachstum)
- Schlachtbefunde

Sauen:

- Nutzungsdauer (Anzahl Würfe, Abgänge und Abgangsursachen)
- Fruchtbarkeit (Anzahl tot und lebend geborener Ferkel)

Mastschweine:

- Robustheit (vorzeitige Abgänge und Ursachen)
- Schlachtbefunde

Schafe/Ziegen:

- Eutergesundheit (nur bei Milchschaafen/Milchziegen)
- Robustheit
- Fruchtbarkeit
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit (nur bei Ziegen)

Mastlämmer:

- Robustheit

7845

Änderung der RL Schulprogramm NRW

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– VI-1-65.03.01.05 –

Vom 15. September 2021

1

Der Runderlass „RL Schulprogramm NRW“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30. Juni 2017 (MBL NRW. S. 667), der durch Runderlass vom 28. März 2018 (MBL NRW. S. 175) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ und werden die Wörter „mit kostengünstiger“ durch die Wörter „kostenlos mit“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Durch diese Förderung soll der Verzehr von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten als Bestandteil einer gesunden Ernährung von Kindern verstetigt und damit ein Grundstein für eine gesunde Ernährung im Kindesalter gelegt werden.“
- c) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem ersten Spiegelstrich wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
 - bb) Nach dem sechsten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
„– Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1288)“
 - cc) Im zehnten Spiegelstrich wird die Angabe „30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254)“ durch die Angabe „10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309)“ ersetzt.
- d) Die neuen Sätze 7 und 8 werden aufgehoben.
- e) Der neue Satz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„– den Verzehr von Obst und Gemüse bei Kindern durch die Verfügbarkeit an Schulen sowie von Milch und Milchprodukten an Kindertageseinrichtungen und Schulen nachhaltig zu erhöhen und damit dem rückläufigen Verzehr in dieser Altersgruppe entgegenzuwirken und die Akzeptanz bei Kindern für diese Lebensmittel zu steigern,“
 - bb) Im zweiten Spiegelstrich wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
 - cc) Der dritte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„– das Wissen über Zubereitung und Herstellung von Lebensmitteln sowie Kenntnisse über die Geschmacksvielfalt von Obst und Gemüse soll gesteigert werden.“

2. Nach Nummer 2.1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es handelt sich hierbei um ein nicht abschließendes Verzeichnis, das durch Vereinbarung zwischen beliefelter Einrichtung und Lieferbetrieb im Einzelfall ergänzt werden kann, sofern die ausgewählten Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen und den nach der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 vorgegebenen Anforderungen entsprechen.“

3. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert.

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Hierbei handelt es sich um ein abschließendes Verzeichnis.“

b) In den neuen Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

4. In Nummer 3 wird das Wort „Lieferanten“ durch das Wort „Lieferbetriebe“ ersetzt.

5. In Nummer 4.1.1 wird das Wort „Lieferanten“ durch das Wort „Lieferbetrieben“; das Wort „Kindertagesstätte“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt und die Angabe „(1. August bis 31. Juli des Folgejahres)“ gestrichen.

6. Nummer 4.1.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „sowie Milch und Milchprodukte“ durch die Wörter „oder Milch und Milchprodukten“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Fördertage können nur Tage sein, die in der Öffnungszeiten der Einrichtung liegen.“

7. In Nummer 4.1.4 werden die Wörter „Lieferanten die einschlägigen Vermarktungsnormen und“ durch das Wort „Lieferbetriebe“ ersetzt.

8. In Nummer 5.2 wird nach Wort „Finanzierungsart“ die Angabe „: Festbetragsfinanzierung“ eingefügt.

9. Die Nummern 5.2.1 und 5.2.2 werden aufgehoben.

10. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Milch“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Portion“ die Wörter „Obst und Gemüse oder Milch und Milchprodukte“ eingefügt und das Wort „festgelegt“ wird durch das Wort „mitgeteilt“ ersetzt.

11. In Nummer 5.5.2 wird das Wort „Kindertagesstätte“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

12. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Lieferbetrieb von Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukten hat jeder belieferten Einrichtung einen Lieferschein für die jeweilige Lieferung auszustellen, der pro Liefertag Art und Menge der gelieferten Erzeugnisse auflistet.“

13. In Nummer 7.1.2 Satz 2 wird das Wort „entsprechender“ durch das Wort „prüffähiger“ ersetzt.

14. Nach Nummer 7.3 wird folgende Nummer 7.3.1 eingefügt:

„7.3.1

Der Durchführungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid in einzelne Abrechnungszeiträume eingeteilt.“

15. Die bisherige Nummer 7.3.1 wird Nummer 7.3.2 und in Satz 3 werden die Wörter „7.3.1.1 sowie 7.3.1.2.1 und 7.3.1.2.2“ durch die Angabe „7.3.2.1.1 und 7.3.2.1.2“ ersetzt.

16. Die Nummern 7.3.1.1 bis 7.3.2 werden wie folgt gefasst:

„7.3.2.1

Obst und Gemüse, Milch und Milchprodukte

Dem Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen für die Lieferung von Obst und Gemüse oder Milch und Milchprodukten sind beizufügen:

7.3.2.1.1

Von den belieferten Einrichtungen quitierte Liefernachweise nach dem auf der NRW-Schulprogramm-Website bereitgestellten Muster.

7.3.2.1.2

Eine Zusammenfassung aller Lieferungen im Abrechnungszeitraum über die an die einzelnen Einrichtungen gelieferten Erzeugnisse gemäß den quitierten Liefernachweisen.“

17. Nummer 7.4 wird wie folgt gefasst:

„7.4

Verwendungsnachweis

Die Angaben in den Auszahlungsanträgen gelten als Zwischennachweis und Verwendungsnachweis nach Nummer 10.01 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung. Die Vorlage gesonderter Zwischen- und Verwendungsnachweise ist nicht erforderlich. Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Zuwendung zur Projektförderung (AnBest-P) wird nicht angewendet.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 806

III.

Landespersonalausschuss NRW

**Sitzungstermine
des Landespersonalausschusses NRW
im Geschäftsjahr 2022**

Bekanntmachung

der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW
24-42.12.05.01-17- /21

Vom 1. Oktober 2021

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW für das Geschäftsjahr 2022 werden wie folgt festgelegt:

17.* Sitzung: Mittwoch, 23. Februar 2022
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 26. Januar 2022

18.* Sitzung: Mittwoch, 25. Mai 2022
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 27. April 2022

Am 1. Juni 2022 beginnt die 18. Amtsperiode.

1. Sitzung: Mittwoch, 31. August 2022
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 3. August 2022

2. Sitzung: Mittwoch, 30. November 2022
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 2. November 2022

Vollständige Antragsunterlagen (§ 1 Verfahrensordnung der Anlage der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 23. August 2018 (MBl. NRW. S. 480)), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

* 2019 fanden zwei Sondersitzungen statt.

– MBl. NRW. 2021 S. 807

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration**

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Vom 14. Oktober 2021

Beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ist der nachstehend näher bezeichnete Beglaubigungsstempel mit dem Aufdruck „Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen/ Beglaubigt Regierungsbeschäftigte“ abhandengekommen.

Der Beglaubigungsstempel wird seit dem 16. November 2020 vermisst und hierdurch für ungültig erklärt.

Hinweise, die zum Auffinden des Beglaubigungsstempels führen sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitte ich unmittelbar dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, Referat Innerer Dienst, mitzuteilen.

Beschreibung des Beglaubigungsstempels:

Holzstempel, eckig, Breite: 67 mm, Höhe: 35 mm

Umschrift, kreisförmig, linksstehend: Ministerium für

Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes

Nordrhein-Westfalen

Innenliegender Aufdruck: Büro

Kennziffer: Nr. 3

Nebenstehender Aufdruck, rechts: Beglaubigt Regie-

rungsbeschäftigte

Düsseldorf, den 14. Oktober 2021

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Der Staatssekretär

B o t h e

– MBl. NRW. 2021 S. 807

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569